



HESSISCHER LANDTAG

24. 11. 2015

Plenum

Änderungsantrag der Fraktion der FDP

**zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung**

**für ein Sechstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Bezüge der Mitglieder
der Landesregierung**

Drucksache 19/2195

**in der Fassung der Beschlussempfehlung
des Hauptausschusses**

Drucksache 19/2579

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

Art. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

In § 8a Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter "oder öffentlicher Unternehmen" gestrichen.

Begründung

Gerade durch das besondere Näheverhältnis zwischen öffentlichen oder durch die öffentliche Hand beherrschten Unternehmen und der Politik können die gleichen - wenn nicht gar größeren - Gefahren von Interessenkonflikten wie bezüglich Unternehmen der freien Wirtschaft entstehen. Es bestehen mithin keine sachlichen Gründe, warum beabsichtigte Tätigkeiten in öffentlichen Unternehmen anders als etwa solche in privaten Unternehmen beurteilt werden sollten. Der Verweis in der Gesetzesbegründung auf das sogenannte "Fraport-Urteil" (BVerfGE 128, 226 (246 f.)) geht nicht nur fehl, sondern enthält eine offensichtliche Missinterpretation; denn die dort für den Fall von der Gewährleistung des Demonstrationsrechts explizit ausgeurteilte Erstreckung der Grundrechtsbindung aller Staatsgewalt auch auf öffentliche Unternehmen hat mit der Frage von etwaigen individuellen wirtschaftlichen Interessenkonflikten nichts zu tun. Anders als für den Fall einer Weiterverwendung im öffentlichen Dienst, für den wegen der Einheit des Staatsapparates sowie der überwältigenden Gemeinwohlverpflichtung einen solchen reinen Funktionswechsel nach dem Gesetzentwurf richtiger Weise aus der Karenzzeitregelung herausgenommen wird, stehen öffentliche Unternehmen ausdrücklich außerhalb des Zusammenhangs einheitlicher Staatlichkeit. Hier wird der Staat erwerbswirtschaftlich tätig.

Anders als in Hessen sieht daher die bundesrechtliche Regelung konsequenter Weise in § 6a Abs. 1 S. 1 BminG ebenfalls eine Gleichstellung öffentlicher wie privater Unternehmen vor und unterwirft beides der Karenzzeitregelung. Dies haben auch nahezu sämtliche Experten in der Gesetzesanhörung mit Blick auf die vergleichbaren möglichen Konfliktlagen für sinnvoll erachtet. Sachliche Gründe, weshalb in Hessen etwas anderes als im Bund gelten soll, sind nicht ersichtlich. Die insoweit beabsichtigte Privilegierung für den Wechsel von ehemaligen Spitzenpolitikern in öffentliche Unternehmen gegenüber dem Wechsel in die Privatwirtschaft wird daher gestrichen.

Wiesbaden, 23. November 2015

Der Fraktionsvorsitzende:
Rentsch